Bundesinstitut für Risikobewertung

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

[redacted]

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
[#171970], 12.12.2019	80-0703-01.2019/122 DocID 10921177	-21799 (Fax)	28.01.2020	Justiziariat

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12. Dezember 2019

Sehr geehrte[redacted]

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid

1. **Ihnen wird Zugang zu den Namen der Personen gewährt, die die Neubewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) verantwortet haben:**

Prof. Dr. Dr. Andreas Hensel	**Präsident**
Prof. Dr. Reiner Wittkowski	**Vizepräsident (a. D.)**
Dr. Roland Solecki	**Leiter der Abteilung „Sicherheit von Pestiziden“**
Prof. Dr. Matthias Greiner	**Leiter der Abteilung „Exposition“**

2. **Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.**
3. **Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.**

Begründung:

I.

Mit Ihrem oben genannten Schreiben beantragten Sie die nachstehende/n Information/en:

1. Die Namen, Titel, akademischen Grade und Berufs- und Funktionsbezeichnung aller Gutachter / Bearbeiter der drei Unterkapitel B.6.4.8, B.6.5.3. und B.6.6.12 des Reports „Final addendum to the Renewal Assessment Report. Risk assessment [...] fort he active substance Glyphosate [...], Oktober 2015, 4322 Seiten";
   nach Möglichkeit aufgeschlüsselt danach, welche Personen welches Unterkapitel verfasst haben.
2. „Dokumente zu Maßnahmen, die ergriffen wurden, weil gegen die ‚Grundsätze zur Guten wissenschaftlichen Praxis' verstoßen wurde, denen sich das BfR verpflichtet hat.

II.

Dem Antrag wird in dem oben genannten Umfang stattgegeben.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen begehrten Informationen fallen hierunter.

1. Nach dem BfR-Errichtungsgesetz ist das BfR eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Somit liegt die Gesamtverantwortung für alle BfR-Stellungnahmen und Risikobewertungen beim Präsidenten. Generell ist im BfR kein/e einzelne/r Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler für die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Überprüfung von Studien etc. zuständig.

   Bei dem Renewal Assessment Report (RAR) und den nachfolgend erstellten Addenda im Zuge des EU-Wiederzulassungsverfahrens von Glyphosat handelte es sich um ein Schriftstück zur Verwendung in einem (europäischen) Verwaltungsverfahren zwischen Fachbehörden. Die Neubewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat wurde im BfR – neben der Leitung des BfR (Präsident und Vizepräsident) – durch die Abteilungsleiter der Abteilungen „Sicherheit von Pestiziden" und „Exposition" fachlich verantwortet.

   Es ist jedoch ein Ausschlusstatbestand einschlägig, soweit Sie Namen und weitere Angaben zu Mitarbeitern, die an den Unterkapiteln des Berichts mitgewirkt haben, begehren. Diese wird das BfR aus datenschutzrechtlichen und dienstrechtlichen Gründen nicht benennen, § 5 Abs. 1 IFG. Nach § 5 Abs. 4 IFG sind zwar Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und –Telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang grundsätzlich nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Im Hinblick auf die im Tenor zu 1. benannten Funktionsträger ist ein Ausdruck der amtlichen Tätigkeit und damit ein unbeschränkter Informationsanspruch gegeben, im Hinblick auf die sonstigen Beschäftigten des BfR greift ein Ausnahmetatbestand. Gegen eine Informationsherausgabe ist unter anderem dann zu entscheiden, wenn diese Daten im konkreten Fall ausnahmsweise Bestandteil der Persönlichkeitsrechte des Bearbeiters sind oder wenn eine besonders umstrittene Entscheidung vorliegt und die persönliche Schutzbedürftigkeit des Amtsträgers eine Geheimhaltung nach § 3 IFG erfordert (BT-Drs. 15/4493, S, 14).

   Insbesondere kann dies gemäß § 3 Nr. 2 IFG der Fall sein, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit umfasst die

Gesamtheit der Rechtsvorschriften sowie die subjektiven Rechtsgüter und Rechte des Einzelnen. Im Rahmen des § 3 Nr. 2 IFG reicht die Möglichkeit der Gefährdung aus. Das Maß der Schutzwürdigkeit richtet sich auch nach den Folgen, die eine Herausgabe der Daten für den Dritten hat (OVG Berlin-Bbg, 08.05.2014, Az. OVG 12 B 4.12, Rn. 36). Eine Stigmatisierung oder persönliche, berufliche Einschränkungen durch die Herausgabe der Daten führen zu einer Abwägung zu Ungunsten deren Herausgabe. § 5 Abs. 1 S. 1 IFG liegt daher ein relativer Vorrang des Datenschutzes vor dem Informationsinteresse zu Grunde (BVerwG v. 20.10.2016 – Az. 7 C 20.15).

Jedenfalls steht auch den sonstigen Beschäftigten des BfR im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu, das durch die von Ihnen begehrte Namensnennung betroffen wäre. Vorliegend stünde diese auch mit einem ganz konkreten behördlichen Vorgang im Zusammenhang, der in der Öffentlichkeit bereits zu Stigmatisierung und Prangerwirkung durch Reaktionen geführt hat. Eine Herausgabe weiterer Namen von Beschäftigten würde nahezu zwangsläufig zu einer erneuten Stigmatisierung des / der diesem Vorgang zugeordneten Beschäftigten führen und sein / ihr privates und dienstliches Ansehen beschädigen (bestätigend für eine vergleichbare Ausgangslage: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. Februar 2012, 8 A 1303/11). Der öffentliche gesellschaftliche Diskurs um die gesetzlich festgelegte Aufgabe des BfR im Rahmen der Neubewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat hat sich von einer sachlichen Auseinandersetzung und kritischen Meinungsbildung entfernt. Die Mitarbeiter des BfR handeln im Auftrag des Präsidenten des BfR. Dieser – als Vertreter des BfR nach außen – ist bereits zahlreichen kritischen und zum Teil unsachlichen Äußerungen ausgesetzt. Solche sind auch für die Mitarbeiter zu besorgen, so dass deren Schutzwürdigkeit einer Veröffentlichung entgegensteht.

2. Zudem verwahren wir uns gegen Ihren Vorwurf, es sei gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen worden. Dies ist nicht der Fall. Wir verweisen diesbezüglich zudem auf unseren offenen Brief an Mitglieder des Europäischen Parlaments. Diesen finden Sie unter:

   https://www.bfr.bund.de/cm/343/offener-brief-des-bfr-an-die-eu-parlamentarierin-frau-noichl.pdf

   Wir nehmen insbesondere auf die Ausführungen ab Seite drei des Briefes Bezug. Hier werden die gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben im Bereich der toxikologischen Bewertung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens und damit eines Verwaltungsverfahrens, die Ungeeignetheit dieser sogenannten „Plagiatsprüfungen", die Zitierungspraxis und die Einigkeit der internationalen Bewertungsbehörden hinsichtlich des Erkenntnisstandes, dass Glyphosat nicht genotoxisch und krebserzeugend wirkt, erläutert.

   Dokumente zu Maßnahmen, die ergriffen wurden, weil gegen diese Grundsätze vermeintlich verstoßen worden sei, liegen demnach nicht vor. Insoweit scheidet ein Herausgabeanspruch aus.

BfR

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV) i.V.m. Teil A Ziffer 1.1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 zur IFGGebV). Danach ergehen schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Anhang:	Verwendete Rechtsvorschriften:
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist.
IFG	Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
IFGGebV	Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.